

Neufassung der Satzung des SV Auersmacher 1919 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 15. Juli 1919 in Auersmacher gegründete Verein führt den Namen „SV Auersmacher 1919 e.V.“. Er ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband. Der Verein hat seinen Sitz in Auersmacher. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Verein unterliegt mit der Fußballabteilung und deren Mitgliedern der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen des Saarländischen Fußballverbandes e.V. und der Verbände, denen der Saarländische Fußballverband angehört.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist frühestens zum nachfolgenden Quartalsende wirksam.

3.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,**
- b) bei dreimonatigem Beitragsrückstand trotz vorheriger schriftlicher**

- Mahnung,**
- c) **wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,**
 - d) **wegen unehrenhafter Handlungen.**
 - e) **wegen vereinsschädigenden Verhaltens nach vorangegangener Ermahnung**

§ 4 Beiträge

1.
Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2.
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3.
Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Spartenversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Sanktionen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 3.3

Sanktionen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3), sowie gegen Sanktionen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Regionalpresse.

4.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung analog § 9.3 einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Themen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn über die Dringlichkeit entschieden ist. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9.

Dem Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Leiter des Finanzausschusses,
- dem Leiter des Geschäftsausschusses,
- dem Leiter des Sport- und Spelausschusses,
- dem Leiter des Jugendausschusses.

Es ist zulässig, dass der 1., 2. und 3. Vorsitzende in Personalunion auch eine weitere Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernimmt. Dieser muss sich jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen zusammensetzen. Über die Verantwortlichkeiten ist eine Geschäftsordnung zu erstellen.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand und
den Sparten- bzw. Abteilungsleitern

- der AH - Abteilung,
- der Wanderabteilung,
- des Organisations-/Festausschusses,
- des Ehrungsausschusses.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein handeln die drei Vorsitzenden gleichberechtigt.

3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

4.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.

6.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse, Sparten und Abteilungen teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Finanzausschuss**
- Geschäftsausschuss**
- Sport- und Spielausschuss**
- Jugendausschuss**

Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

2.

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse bei Abstimmungen Stimmrecht erteilen.

3.

Die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Sparten

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

2.

Die Sparten werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3.

Spartenleiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben werden von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.

Die Sparten sind bei besonderem Anlass berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Leiter des Finanzausschusses des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Mitarbeiterkreis

1.

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes**
- b) die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, Sparten und Abteilungen**
- c) die Betreuer und der Platzkassierer**
- d) die Schiedsrichter**
- e) die Kassenprüfer**
- f) der Platz- und Gerätewart**

2.

Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3.

Die Zusammenkunft des Mitarbeiterkreises soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter regelmäßig über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie bei allen Wahlen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese ist bei den Kassenprüfern auf eine Person (rollierender Wechsel) begrenzt, sodass bei jeder Neuwahl mindestens ein Mitglied neu mit der Kassenprüfung beauftragt wird. Die Kassenprüfung ist auf zwei nachfolgende Wahlperioden begrenzt. Die Spartenleiter bzw. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sparten bzw. Abteilungen bestätigt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Saarländischen Fußballverband e.V., Im Stadtwald, 66123 Saarbrücken, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Auersmacher, den 28.03.2003

Für die Gültigkeit der Satzung unterzeichnen:

**1. Vorsitzender
(Michael Winter)**

**2. Vorsitzender
(Klaus Thiel)**

**3. Vorsitzender
(Thomas Broßius)**

**Leiter Finanzausschuss
(Jürgen Nickles)**

**Leiter Geschäftsausschuss
(Klaus Thiel)**

**Leiter Sport- und Spielausschuss
(Erhard Hector)**

**Leiter Jugendausschuss
(Manfred Berger)**